

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0429/09-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

14.12.2009

Einreicher: Landrat

Betr.: Wahl des/der Ersten Beigeordneten des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf auf Vorschlag des Landrates Frau Kirsten Gurske mit Wirkung zum 1. Januar 2010 auf die Dauer von acht Jahren zur Ersten Beigeordneten des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den 01.12.2009

Giesecke

Begründung:

Die Stelle der/des Ersten Beigeordneten wurde mit Beschluss des Kreistages 4-0350/09-KT vom 14.09.2009 (Erste Änderung der Hauptsatzung) neu geschaffen.

Mit Beschluss 4-0370/09-KT/1 vom 14.09.2009 hat der Kreistag dem Landrat die Aufgabe übertragen, den Text der Ausschreibung für die neu geschaffene Stelle der/des Ersten Beigeordneten festzulegen und die Stelle öffentlich überregional auszuschreiben.

Die Stellenausschreibung (Anlage 1) wurde überregional im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41 vom 21. Oktober 2009 ausgeschrieben. Ergänzend dazu wurden am 10. Oktober 2009 in der Märkischen Allgemeinen Zeitung sowie in der Lausitzer Rundschau Hinweise zur Veröffentlichung der Stellenausschreibung, die seit 8. Oktober 2009 auf der Homepage www.teltow-flaeming.de zu finden war, veröffentlicht.

Bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 6. November 2009 ist nur die Bewerbung von Frau Kirsten Gurske beim Landrat eingegangen.

Dem Kreistag wird durch den Landrat vorgeschlagen, Frau Kirsten Gurske als Erste Beigeordnete zu wählen.

Frau Kirsten Gurske erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit und für die Ernennung zur Ersten Beigeordneten im Sinne der Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

Sie verfügt aufgrund ihres als Diplomsoziologin abgeschlossenen Studiums an der Humboldt Universität in Berlin über die Befähigung zum allgemeinen höheren Verwaltungsdienst.

Durch ihre langjährige berufliche Tätigkeit in verschiedenen verantwortungsvollen Funktionen und Hierarchieebenen im öffentlichen Dienst besitzt sie umfassende Erfahrungen für dieses verantwortungsvolle Führungsamt.

Der Ersten Beigeordneten wird die Leitung des Dezernates übertragen, dem die Fachämter Sozialamt und Grundsicherung (ARGE), Gesundheit sowie Verbraucherschutz zugeordnet sind.

Die Erste Beigeordnete ist gemäß § 2 Abs. 2 der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg in die Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsgesetz einzustufen.

Zum Wahlverfahren im Kreistag

Die Wahl durch den Kreistag erfolgt nach den Vorschriften des § 131 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 2 bis 4 BbgKVerf.

Danach ist für die erfolgreiche Wahl im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages notwendig (29 Ja-Stimmen).

Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so ist für die Wahl nach dem Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf abweichend von § 40 BbgKVerf die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Dabei sind nur gültige Stimmen zu berücksichtigen. Bei mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen ist die Wahl gescheitert.

Die Wahlhandlung ist gemäß § 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf geheim. Eine Abweichung davon kann vor der Wahl einstimmig beschlossen werden.